



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung im EEG zur besseren Ermöglichung von Sektorenkopplung

Aktuell seit 25.09.2026 14:48:05

Angegeben von:

Deutscher Wasserstoff-Verband (DWV) e.V. (R002003) am 16.05.2024

Beschreibung:

§ 21b Abs. 2 EEG regelt die Zuordnung der Veräußerungsformen in einer Weise, die eine gesamtsystemdienliche Sektorenkopplung verhindert. Durch die vorab vorzunehmende prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen ist es nicht möglich, auf Anforderungen des Netzbetreibers zu reagieren. Um hier mehr Flexibilität für den Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft zu schaffen, ist die Änderung des § 21b Abs. 2 EEG notwendig. Im Übrigen Verweis auf das Regelungsvorhaben "Maßnahmen zum Hochlauf der grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft".

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachenummer:

BT-Drs. 20/14199 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMWK) (20. WP): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sowie Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung (20. WP) (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (2)

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Energie" [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (2)

[EEG 2014](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

[EnWG 2005](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2609250027](#) (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 22.07.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [\[alle SG dorthin\]](#)

Versendet am 09.09.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [\[alle SG dorthin\]](#)